

aber bloß eine Abtheilung der Geschäftsordnung, so hat das Ministerium kein Bedenken tragen können, sich mit der Facultät darüber zu verständigen, welche Geschäftsabtheilung zweckmäßig erfolgen könnte, und es wird, wenn sie von der geehrten Kammer für zweckmäßig erkannt wird, gewiß auch die Kammer kein Bedenken finden, die Entschädigung von 600 Thlr. zu bewilligen.

Abg. Meßler: Es thut mir leid, daß der Herr Staatsminister an meinen wenigen Worten, insbesondere in so weit ich unsere Justiz mit einem morschen Gebäude verglich, so gewaltigen Anstoß genommen hat. Ich habe in der That hierbei nichts, als meine Ueberzeugung ausgesprochen und hierin nur dem ehrenwerthen Beispiele des Herrn Justizministers Nachfolge geleistet, welcher ja auch nur seine Ueberzeugung ausspricht. Uebrigens habe ich aber durchaus nicht etwa der gegenwärtigen Verfassung der Juristenfacultät das Wort reden wollen. Ich verkenne nicht die Mängel, die mit der jetzigen Verfassung der Juristenfacultät verbunden sein mögen. Ich hatte bloß den Wunsch, daß die Umgestaltung der Verhältnisse der Facultät bis zu dem Zeitpunkte hinausgeschoben werden möchte, wo unsere gesammte Justizpflege einer totalen Reform unterliegen soll. Ich glaube, daß zu jenem Zeitpunkte vielleicht diese Umgestaltung auf eine zweckmäßigere und wohlfeilere Weise in's Werk gesetzt werden könne. Will aber auch dieser Grund nicht durchschlagen, wie ich fast befürchten muß nach der so beredten Widerlegung des Herrn Staatsministers nun wohl! so möge der Herr Staatsminister meine Weigerung als ein compelle annehmen, diese Reform baldmöglichst eintreten zu lassen, ja möge er sich zu einer kräftigen Stütze dieses neuen prächtigen Gebäudes der Justiz machen, da mir Niemand geeigneter dazu zu sein scheint, als eben der Herr Justizminister.

Abg. Klien: Der Herr Staatsminister hatte darauf Bezug genommen, daß ich gesagt habe, daß das Spruchcollegium in eine precäre Lage kommen könnte, und dieser Ausdruck dunkel scheine. Ich hatte mich nämlich darauf bezogen, daß die Spruchsachen bei der Facultät sich in Abnahme befinden, und da würde freilich nicht zu verkennen sein, daß, wenn jedes Jahr etwas an der Einnahme dieser Männer verloren geht, sie dadurch doch wohl in eine precäre oder unsichere Lage kommen könnten. So ganz unrichtig kann mir die Befürchtung nicht erscheinen; es sind im Jahre 1836 3864 Urtheile gegeben worden, und im Jahre 1844 nur 3180, sie sind also ziemlich um 700 Nummern gefallen.

Staatsminister v. Könnert: Ich will nur dem geehrten Abgeordneten einhalten, daß durch die Beibehaltung der Verfassung ihre Lage nicht weniger precär wird; allein das weniger Sachen Versprechen kann nach der jetzigen und künftigen Einrichtung eintreten. In so fern wird gewiß die Lage weniger precär, als für den Wegfall der Examinationsgebühren etwas Bestimmtes gegeben wird.

Abg. D. Schaffrath: Ich muß mich jedenfalls gegen die beabsichtigte Veränderung der Verfassung der Juristenfacultät

ausprechen. Die Gründe der Staatsregierung und der Deputation sind dafür folgende: Erstens die Beschäftigung der Professoren mit den Dicasterialarbeiten seien ihrem Amte fremd. Dieser Grund ist schon auf den ersten Anblick nicht stichhaltig. Ist es z. B. für den Kaufmann eine fremdartige Beschäftigung, wenn er die erlangte kaufmännische Wissenschaft auf die Betreibung der kaufmännischen Geschäfte anwendet? Ich glaube, er wird da erst ein Kaufmann, vorher ist er noch gar keiner. Oder ist ein bloßer Lehrer der kaufmännischen Wissenschaften ein Kaufmann? So — glaube ich — ist auch Jemand noch kein vollendeter Jurist, der noch gar nicht practicirt und sich nicht mit der Praxis beschäftigt; er wird erst durch das Practiciren ein vollkommener Jurist. Die vollendete Wissenschaft besteht erst darin, daß er die theoretisch erlernte Wissenschaft auch practisch anwendet, wenn ich auch zugebe, daß der Eine längere, der Andere kürzere Zeit zu seiner practischen Ausbildung braucht, aber Zeit und Praxis braucht er dazu. Es ist also keine fremde Beschäftigung für einen Professor, wenn er an den Dicasterialarbeiten Theil nimmt, wenn er nur nicht damit überhäuft wird. Aber das ist nothwendig, daß er den wissenschaftlichen theoretischen Forschungen und Vorträgen nicht zu sehr entzogen wird. Aber daß die Professoren fortwährend die ganze Zeit ihres Lebens hindurch neben den theoretischen Beschäftigungen auch practisch beschäftigt sind, das kann nicht nur nicht schädlich, sondern muß für sie außerordentlich nützlich sein. Ich erlaube mir, mit kurzen Worten an das Urtheil eines Jeden von Ihnen zu appelliren, an das Urtheil eines jeden Deconomen, eines jeden Kaufmanns, eines jeden Juristen, kurz an Aller Urtheil. Die practische Beschäftigung ist jedem Sache nothwendig. Es ist nicht nur für die Professoren gut, wenn sie sich fortwährend practisch beschäftigen, sondern auch für die Urtheilsverfasser wieder sehr gut, wenn sie sich fortwährend theoretisch beschäftigen. Wenn man nur der Praxis lebt, von dieser zu sehr überhäuft ist, ist man — und da werde ich gewiß aus Mancher Herzen sprechen — nur zu leicht der Gefahr ausgesetzt, eben bloß ein Practiker zu werden und die Wissenschaftlichkeit nach und nach zu verlieren. Dieser Gefahr ist man namentlich ausgesetzt, wenn man mit der Praxis zu sehr überhäuft ist und ihr zu sehr zugethan sein muß, so daß man der Wissenschaft gar nicht mehr lebt und selbst die practischen Arbeiten nicht mehr mit der nothwendigen Wissenschaftlichkeit betreiben kann. Also: sowohl für die Professoren, als auch für die Urtheilsprecher ist es daher gut, wenn sich jene practisch und diese auch wieder fortwährend theoretisch beschäftigen. Ich kann also dem Herrn Regierungscommissar v. Langemann darin nicht Recht geben, daß irgend welche auch noch so geringfügige Trennung der Theorie und Praxis thunlich, nützlich oder heilsam sei. Im Gegentheil, fortwährend, die meiste Zeit des Lebens hindurch muß Theorie und Praxis verbunden sein, nur — ich wiederhole das — muß man auf der einen Seite nicht zu sehr überhäuft und auf der andern Seite nicht zu wenig beschäftigt sein. Wenn der Professor, mit practischen Arbeiten überladen, keine wissenschaftlichen Forschungen anstellen, die reichhaltige juristische Literatur nicht studiren kann, so wird er ganz gewiß nach und nach bloßer